



GESCHÄFTSORDNUNG

Stand 28.02.2020/IKo

Vorwort:

- 1.) Im Schützenkreis sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung die weibliche Form nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.
- 2.) Für nicht benannte Regelungen in dieser Geschäftsordnung sind die Satzung oder die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien bindend.
- 3.) Soweit in dieser Geschäftsordnung (GO) auf §§ verwiesen wird, betreffen diese die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Schützenkreises Niedersachsen-Weyhe e.V. (NSW) in der geltenden Fassung

Teil 1

§ 1

Zwecke der Geschäftsordnung (GO)

- 1.) Der erweiterte Vorstand des NSW beschließt diese GO aufgrund des § 9 der Satzung des NSW und regelt Vorgänge und Aufgaben, die die Organe und seine Zusammenkünfte und Verbindlichkeiten der Mitglieder betreffen.
- 2.) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dieses beschlossen wird. Die Sitzungen der übrigen Organe sind nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag vom jeweiligen Gremium zugelassen werden. Ihnen kann Rede- und Berichtsrecht erteilt werden.

§ 2

Vorsitz

- 1.) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei der Delegiertenversammlung (§ 6), den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7) und des erweiterten Vorstandes (§ 8). Bei seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 2.) Nach Abwicklung der Regularien (Eröffnung, Begrüßung und Totenehrung, Feststellung der Tagesordnung, Anwesenheit und Grußworte) kann der 1. Vorsitzende den Vorsitz der Delegiertenversammlung an seinen Stellvertreter oder an eine Versammlungsleitung abgeben. Die Delegierten müssen mehrheitlich zustimmen.

§ 3

Einberufungen der Sitzungen

Alle hier und unter den folgenden Punkten genannte Fristen beginnen am Tag nach dem Versand. Der Tag der Veranstaltung wird als voller Tag gezählt.

- 1.) Die Delegiertenversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden schriftlich (§ 6 Ziffer 5 der Satzung) einberufen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und eine Frist zur Antragsstellung enthalten. Weitere Anträge zur Tagesordnung können in der gesetzten Frist schriftlich eingereicht werden.

- 2.) Der Delegiertenversammlung muss mindestens 1 x jährlich, abwechselnd in einem der dem NSW angeschlossenen Vereine stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand kann die Reihenfolge oder den Versammlungsort verschieben; in der Regel ist der Versammlungsort auch der Austragungsort des jährlichen Kreisschützenfestes.
- 3.) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber jährlich zweimal statt. Weitere Sitzungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung dieses beantragen oder vom geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand dieses beschlossen wird. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen und kann unter Angabe eines zwingenden Grundes verkürzt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 4.) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber jährlich viermal statt. Weitere Sitzungen können von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes beantragt, oder vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche. Sie kann unter besonderen Gründen verkürzt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, kann aber auch mündlich erfolgen.

Teil 2

Vorbereitung der Sitzungen (Delegiertenversammlung und Organe)

§ 4

Tagesordnung

- 1.) Der 1. Vorsitzende stellt für jede Sitzung die vorläufige Tagesordnung auf.

§ 5

Anträge

- 1.) Fristgerecht eingegangene Anträge müssen mindestens 5 Tage vor Sitzungsbeginn den Teilnehmern bekannt gemacht werden.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- 1.) In dringenden Fällen kann die TO zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des jeweiligen Gremiums mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder erweitert werden.
Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
Falls das Gremium einen neuen Tagesordnungspunkt lediglich beraten möchte, ohne einen Beschluss zu fassen, kann die TO auf einstimmigen Beschluss erweitert werden
- 2.) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des NSW sind unzulässig.

Teil 3

Sitzungsablauf

§ 7

Sitzungsleitung

- 1.) Der 1. Vorsitzende eröffnet die jeweilige Sitzung, stellt die Regularien fest, leitet und schließt die Sitzung. Gegebenenfalls überträgt er die Sitzungsleitung einem Versammlungsleiter; siehe Teil 1 § 2 Nr. 2.

§ 8

Beratung der Tagesordnung

- 1.) Die zu Beginn der Sitzungen vorliegende Reihenfolge der Tagesordnung wird zur jeweiligen Aussprache gestellt und abgestimmt.
- 2.) Zu besonders wichtigen Punkten werden den Mitgliedern vorhandene schriftliche Unterlagen oder Anträge mit der Tagesordnung übersandt.
- 3.) In den Protokollen sind alle gefassten Beschlüsse mit der Angabe des Abstimmungsergebnisses besonders kenntlich zu machen.

§ 9

Redeordnung

- 1.) Der Versammlungsleiter eröffnet die Beratung. An der Beratung kann sich jedes Mitglied/ Delegierter beteiligen. Hinzugezogene Personen können sich an der Beratung nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter beteiligen.
- 2.) Sitzungsteilnehmer, die das Wort ergreifen wollen, haben dies dem Versammlungsleiter zu melden. Der Versammlungsleiter erteilt ihnen das Wort in der Reihenfolge der Meldungen
- 3.) Der Versammlungsleiter kann einem Mitglied der Versammlung das Wort außer der Reihe erteilen zur tatsächlichen Berichtigung eigener Ausführungen und zu persönlichen Erklärungen.
- 4.) Der Versammlungsleiter muss das Wort außer der Reihe erteilen, wenn Anträge auf Einhaltung der Geschäftsordnung vorliegen
- 5.) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort und offen abzustimmen. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragssteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
- 6.) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit beschränken.

4. Teil

Beschlussfassung

§ 10

Beschlussfähigkeit

- 1.) Die Organe des NSW können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- 2.) Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung regelt sich nach § 6 Ziff. 3 der gültigen Satzung des NSW.
- 3.) Die übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums anwesend ist.
- 4.) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- 5.) Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist eine neue Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 11

Reihenfolge der Abstimmung

- 1.) Vor der Abstimmung verliest der Versammlungsleiter den Antrag oder die Frage, über die der Beschluss gefasst werden soll.
- 2.) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vorgetragene Antrag des Antragsstellers oder Versammlungsleiter. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über die einzelnen Anträge abgestimmt; Sinn und Inhalt dürfen dadurch nicht verändert werden.
- 3.) Die Abstimmungsfragen und Anträge sind so zu stellen, dass sie mit JA oder NEIN beantwortet werden können.

§ 12

Durchführung der Abstimmung

- 1.) Die Organe des NSW beschließen in der Regel offen, auf Verlangen der Mehrheit der, bei der Abstimmung anwesenden Versammlungsmitglieder ist schriftlich abzustimmen
- 2.) Beschlüsse der Organe des NSW werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Versammlungsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3.) Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 13

Niederschriften

- 1.) Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen in der neben Ort und Datum, die Feststellung über die Beschlussfähigkeit sowie weiterhin mindestens die Beschlussanträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Zum Inhalt der Niederschriften bzw. Protokolle zählen ferner Angaben zur Anwesenheit, über den Vorsitz und alle Beschlüsse zur Feststellung der Tagesordnung einschließlich deren eventuellen Erweiterungen und Änderungen gem. §11 GO. Jeder Wechsel in der Versammlungsleitung ist zu protokollieren
- 2.) Die Niederschriften (Protokolle) sind innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und dem Versammlungsleiter vorzulegen und mindestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung den Versammlungsmitgliedern zur Einsicht zuzustellen.

5. Teil

Wahlen

§ 14

Wählbarkeit und Ablauf

- 1.) Wählbar für alle Positionen der Organe des NSW ist, wer einem Verein der unmittelbaren Mitglieder des Verbandes als ordentliches Mitglied angehört, volljährig und geschäftsfähig ist
- 2.) Es können ein oder mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Kandidatur bestätigen.
- 3.) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Delegierten/Mitglieder gestimmt hat. – Wird dieses im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, in dem sich beide Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl stellen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4.) Bei der Wahl zum 1. Vorsitzenden wird grundsätzlich schriftlich abgestimmt.
- 5.) Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklärt haben, das Amt im Falle ihrer Wahl annehmen zu wollen und diese Erklärung vorliegt.
- 6.) Bei Abstimmungen werden nicht abgegebene Stimmen wie Enthaltungen gewertet.

§ 15

Wahlzeiträume

- 1.) Der Delegiertenversammlung obliegt, soweit erforderlich, die Wahl der Mitglieder aller Organe und Ausschüsse des NSW, ihrer Stellvertreter und zwar für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Jährlich stehen die Mitglieder einer der nachstehenden Gruppen zur Wahl, beginnend im Jahre 2020 mit der Gruppe 1, gefolgt im Jahr 2021 mit der Gruppe 2, 2022 mit der Gruppe 3.

Gruppe 1: 2. Vorsitzende, 2. Schriftführer/in, 1. Schatzmeister/in, 1. Jugendleiter/in,
2. Damenleiterin, 3. Sportleiter, Festleiter/in
2020 – 2023 – 2026 – 2029 – 2032

Gruppe 2: 1. Schriftführer/in, 2. Schatzmeister/in, 2. Sportleiter, 1. Damenleiterin,
Pistolenreferent
2021 – 2024 – 2027 – 2030 – 2033

Gruppe 3 : 1. Vorsitzender, 1. Sportleiter, 2. Jugendleiter/in, Alters- u. Seniorensportleiter,
Pressewart/in, Bogenreferent
2022 – 2025 – 2028 – 2031 – 2034

Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, für die sie gewählt worden sind, so treten ihre Stellvertreter an deren Stelle. Sind Stellvertreter nicht vorhanden, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzperson bestimmen, welche das Amt des Ausgeschiedenen verwaltet. Die nächste Delegiertenversammlung hat dann für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger zu wählen.

Nicht besetzte Ämter sind auf jeder Delegiertenversammlung neu auszuschreiben um für den Rest der Amtszeit eine Person zu finden.

- 2.) Die Delegiertenversammlung hat für Dauer von jeweils zwei Jahren Kassenprüfer zu wählen. Dabei darf pro Verein nur ein Kassenprüfer gewählt werden. (Die Wahl erfolgt nach alphabetischer Reihenfolge der Vereine).

6. Teil

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung am 28. Februar 2020 beschlossen und tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.


1. Vorsitzender

z.Z. nicht besetzt

2. Vorsitzender


i.V. Verfasser